

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/74 vom 17. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_74

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/74 du 17 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/74 del 17 giugno 2008

Regeste

Art. 16 ATSG. Einkommensvergleich zur Ermittlung des rentenspezifischen Invaliditätsgrades. Abklärung des trotz der Behinderung noch vorhandenen Arbeitsfähigkeitsgrades (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2008, IV 2007/74).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 16 ATSG kann der Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades erst erfolgen, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind bzw. wenn aufgrund der Sachverhaltsabklärungen feststeht, dass keine Eingliederungsmassnahme in Frage kommt. Diese Gesetzesbestimmung setzt also die Geltung des Grundsatzes der 'Eingliederung vor Rente' voraus (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, N. 15 zu Art. 16 und N. 11 zu Art. 7). Dieser Grundsatz folgt aus der allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. U. Kieser, a.a.O., Vorbemerkungen N. 33) in ihrer Ausprägung als Pflicht, die Invalidität zu vermeiden oder wenigstens so tief wie möglich zu halten. Spricht eine IV-Stelle einer versicherten Person eine Invalidenrente zu, ohne die Eingliederungspflicht geprüft und gegebenenfalls durchgesetzt zu haben, ist die entsprechende Verfügung als rechtswidrig zu qualifizieren und aufzuheben und die Sache ist zur Prüfung und allenfalls zur Durchsetzung der Eingliederungspflicht an die IV-Stelle zurückzuweisen. Die Verfügung vom 19. Juni 2006 erwähnt die Eingliederungspflicht nicht. Im angefochtenen Einspracheentscheid hingegen hat die Beschwerdegegnerin ihre Erwägungen mit der Feststellung eingeleitet, nach Lage der Akten fielen unbestrittenermassen keine Eingliederungsmassnahmen in Betracht. Das kann nur so interpretiert werden, dass die Beschwerdegegnerin bereits in der Verfügung vom 19. Juni 2006 - stillschweigend - jede Eingliederungsmöglichkeit verneint und dass sie dies in ihrem Einspracheentscheid bestätigt hat. Die Frage nach einer Möglichkeit, die Beschwerdeführerin wieder einzugliedern und so den Eintritt einer rentenbegründenden Invalidität zu verhindern oder zumindest den Invaliditätsgrad so weit wie möglich zu senken, bildet deshalb Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Die MEDAS hat in ihrem Gutachten vom 28. September 2005 sinngemäss festgehalten, dass die starke Fixierung auf das Rückenleiden, die Neigung zu Überbewertung und Schwarzmalerei und die Invalidenrolle die medizinische Eingliederung der Beschwerdeführerin stark erschwerten. Dies muss erst recht für die berufliche Eingliederung gelten. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin berufliche Massnahmen krankheitsbedingt nur dazu benützen würde, unbewusst ihre Invalidität zu "beweisen". Hinzu kommt, dass nur eine sogenannte höherwertige Umschulung einen rentenrelevanten Eingliederungserfolg

haben könnte. Die Beschwerdeführerin müsste durch eine qualifizierte Berufsausbildung in die Lage versetzt werden, bei einem Beschäftigungsgrad von 50% ein zumutbares Invalideneinkommen zu erzielen, das um weniger als 40% unter dem Valideneinkommen läge. Dies würde den uneingeschränkten Einsatz der Beschwerdeführerin für die Ausbildung voraussetzen. Da sie dazu aufgrund der Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit nicht in der Lage ist, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht davon ausgegangen, dass - zumindest im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids - keine berufliche Eingliederung möglich gewesen ist. Die Verneinung jeder beruflichen Eingliederungsmöglichkeit erweist sich als rechtmässig.

E. 2

2.1 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element des Einkommensvergleiches ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass mit dem Gutachten der MEDAS ein Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin von 50% mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei. Dem hat die Beschwerdeführerin entgegen gehalten, die Abklärung durch die MEDAS sei unvollständig gewesen, weil die notwendige neurologische Untersuchung unterblieben sei. Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Einwand übersehen, dass dasselbe auch für die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte gelten müsste, denn keiner hat einen Neurologen beigezogen. Dr. med. C. ___ ist nicht Neurologe, sondern Neurochirurg. Wäre zusätzlich eine neurologische Abklärung notwendig gewesen, hätten entweder die behandelnden Ärzte oder die MEDAS einen Neurologen mit einer Untersuchung beauftragt. Die MEDAS hatte den offen formulierten Auftrag, interdisziplinär abzuklären. Sie hätte also keinen Grund gehabt, auf eine neurologische Untersuchung zu verzichten, wenn diese notwendig gewesen wäre.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat weiter eingewendet, die Kombination aus einer psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit und aus einer durch die körperlichen Einschränkungen bewirkten Arbeitsunfähigkeit von ebenfalls 50% müsse notwendigerweise einen Gesamtarbeitsunfähigkeitsgrad von mehr als 50% ergeben. Das Gutachten der MEDAS enthält keine Arbeitsfähigkeitsschätzung, die sich ausschliesslich auf die somatischen Beschwerden beziehen würde. Einzig der psychiatrische Sachverständige der MEDAS hat eine Arbeitsfähigkeitsschätzung aus der Sicht seines Fachgebietes allein abgegeben. Die in Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit abgegebene Schätzung ist eine Gesamtschätzung, d.h. eine in einer Konsensdiskussion von den beteiligten Sachverständigen erarbeitete Schätzung, bei der auch einer allfälligen Wechselwirkung zwischen den körperlichen und den psychischen Beeinträchtigungen Rechnung getragen worden ist. Die Frage, ob die Kombination von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% oder nur von 50% bewirke, ist also - überzeugend - so beantwortet worden, dass die Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung aller Beeinträchtigungen der Gesundheit 50% betrage. Dr. med. B. ___ hat zwar am 24. August 2006 und am 26. Oktober 2006 eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 100% angegeben. Er hat ausgeführt, diese vollständige

Arbeitsunfähigkeit sei bereits aus somatischer Sicht allein gerechtfertigt, denn die Beschwerdeführerin leide im Sitzen, Stehen und Gehen unter chronischen Schmerzen. Deshalb könne sie auch keine leichtere Arbeit ausführen. Diese Einschätzung vermag nicht zu überzeugen und sie vermag auch keine Zweifel an der Richtigkeit der Einschätzung der MEDAS zu wecken, denn Dr. med. B.____ hat offenkundig die Schmerzangaben der Beschwerdeführerin für bare Münze genommen, d.h. er hat daraus auf das Ausmass der somatischen Beschwerden geschlossen, ohne der Tatsache Rechnung zu tragen, dass nach den Abklärungen der MEDAS eine ganz erhebliche Diskrepanz zwischen den klinisch und bildgebend nachgewiesenen, eher unbedeutenden Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit und den als völlig invalidisierend geschilderten Beschwerden nachgewiesen ist. Dr. med. B.____ hat, wie viele andere behandelnde Ärzte auch, seine Arbeitsfähigkeitsschätzung unbewusst nicht nach den objektiven Umständen, sondern nach dem subjektiven, über Jahre demonstrierten Krankheitsempfinden seiner Patientin ausgerichtet. 2.3 Weder im Schreiben vom 24. August 2006 noch im Verlaufsbericht vom 26. Oktober 2006 hat Dr. med. B.____ eine nach der Abklärung durch die MEDAS eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin angegeben. Seine Aussage, der Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, bezieht sich auf die Zeit nach den beiden Rückenoperationen in den Jahren 2002 und 2003. Die Akten enthalten entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keinen Hinweis darauf, dass sich der Gesundheitszustand seit Juni 2006 verschlechtert hätte, so dass die von den Sachverständigen der MEDAS abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht mehr massgebend wäre. Das zumutbare Invalideneinkommen ist deshalb anhand eines Arbeitsfähigkeitsgrades der Beschwerdeführerin von 50% zu ermitteln.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin geht seit längerer Zeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Ihr zumutbares Invalideneinkommen kann deshalb praxisgemäss nur anhand statistischer Durchschnittseinkommen ermittelt werden. Körperlich leichte, wechselbelastende Hilfsarbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, ohne Wirbelsäulenzwangshaltungen und ohne Stressbelastung werden in vielen Branchen aller Sektoren geleistet. Es kann also nicht auf das Durchschnittseinkommen eines bestimmten Sektors oder gar einer bestimmten Branche abgestellt werden. Gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2004, Resultate auf nationaler Ebene, Anhang Tabelle TA1 belief sich das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen auf Fr. 3893.- bzw. umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4049.- bzw. Fr. 48'588.-. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% wären also grundsätzlich Fr. 24'294.- zu verdienen. Allerdings erleiden teilzeitbeschäftigte Hilfsarbeiterinnen (anders als männliche Hilfsarbeiter, die nicht vollzeitlich erwerbstätig sind) einen unterproportionalen Lohnnachteil, d.h. sie verdienen bei einem Beschäftigungsgrad von 50% nicht die Hälfte des Durchschnittseinkommens der vollzeitlich erwerbstätigen Hilfsarbeiterinnen, sondern 53,5% (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004, S. 25 Tabelle T6*). 3.2 Die Beschwerdeführerin weist als Folge der Tatsache, dass ihr auf 50% reduzierter Beschäftigungsgrad auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen ist, einen Konkurrenznachteil auf. Ein ökonomisch handelnder potentieller Arbeitgeber würde nämlich ihre gesunde Konkurrentin für eine Halbtagesstelle bevorzugen, weil er bei dieser Arbeitnehmerin nicht mit überdurchschnittlich vielen Krankheitsabsenzen rechnen müsste, weil er und die anderen Mitarbeiter nicht (z.B. wegen schwankender Leistungsfähigkeit) besondere Rücksicht auf

die neue Kollegin nehmen müssten und weil bei Bedarf Überstunden geleistet werden könnten, wozu die Beschwerdeführerin behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage wäre. Diese Nachteile gegenüber gesunden Konkurrentinnen kann die Beschwerdeführerin nur kompensieren, indem sie ihre Arbeitskraft zu einem "Preis" anbietet, der unter demjenigen der gesunden Konkurrentinnen, d.h. unter dem Durchschnittseinkommen liegt. Dies rechtfertigt aufgrund der bei einer Depression zu erwartenden besonders ausgeprägten Nachteile und unter Berücksichtigung des "Teilzeitvorteils" den von der Beschwerdegegnerin mit 10% bemessenen zusätzlichen Abzug. Mit dem von der Beschwerdeführerin beanspruchten maximalen zusätzlichen Abzug von 25% würden die Konkurrenz Nachteile der Beschwerdeführerin auf dem Markt für adaptierte Hilfsarbeiten mit einem Beschäftigungsgrad von 50% massiv überbewertet. Bei einem zusätzlichen Abzug von 10% resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 21'865.-.

3.3 Die Beschwerdeführerin ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Zimmermädchen tätig gewesen. Dabei handelte es sich aber nicht um die einzige Möglichkeit der Beschwerdeführerin, die damals noch nicht eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu verwerten. Die Beschwerdeführerin hätte in vielen Branchen verschiedene Hilfsarbeiten ausführen können. Ihre hypothetische erwerbliche Leistungsfähigkeit ohne den Gesundheitsschaden bemisst sich deshalb nicht nach dem weit unterdurchschnittlichen Lohn als Zimmermädchen, sondern ebenfalls nach dem statistischen Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen. Es beträgt Fr. 48'588.-. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse beläuft sich somit auf Fr. 26'723.-. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin also zu Recht eine halbe Invalidenrente zugesprochen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das gilt auch für das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung, denn die Beschwerdeführerin unterliegt vollumfänglich (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos, da die Verfügung vom 19. Juni 2006 am 1. Juli 2006 noch nicht rechtskräftig gewesen ist (lit. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.